



Frauenfeld, 3. Oktober 2011

Entscheid Nr. 61

0153/2011/DBU/ARP

Politische Gemeinde Gottlieben

Änderungen der Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet von 1986

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Gottlieben am 7. Juni 2011 beschlossenen Änderungen der Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet (RRB Nr. 1036 vom 8.7.1986) werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Gottlieben, 8274 Gottlieben, unter Beilage von drei Dossiers Änderungen Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet von 1986, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Dossier Änderungen Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet von 1986, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 25. Juli 2011 ersucht der Gemeinderat Gottlieben um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Die Gemeinde Gottlieben verfügt über einen Gestaltungsplan / Baulinienplan aus dem Jahre 1986 (RRB Nr. 1036 vom 8.7.1986), welcher sich beinahe über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt und sich bewährt hat. Mittlerweile machen jedoch bauliche Veränderungen Korrekturen erforderlich. Auf den Parzellen Nrn. 59, 103 und 104 sollen die Baulinien an die heutigen Hauptbauten angepasst werden und auf den Parzellen Nrn. 82 und 83 werden die Baulinien zu einem gemeinsamen Baufenster zusammengefasst, da dort eine Zwischenbaute geplant ist. Weiter wur-

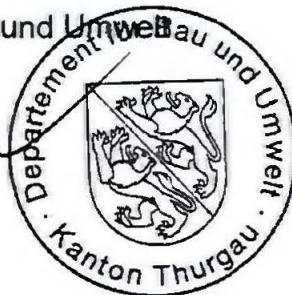


den im Sinne der Regelung von klaren Verbindlichkeiten folgende Elemente aus dem Plan gestrichen. Schützenswerte Einzelbäume, die Hochwasserlinie und Gewässer. Die Einzelbäume befinden sich auf öffentlichem Grund, womit deren Erhalt nicht gefährdet sei. Die Abgrenzung der Hochwasserlinie werde anderweitig geregelt und beim Gewässer bestehe kein Regelungsbedarf.

Die zur Genehmigung eingereichten Änderungen der Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet von 1986 wurden mit Bericht vom 12. April 2010 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft. In der Genehmigungsvorlage wurden die Empfehlungen aus der Vorprüfung angemessen berücksichtigt. Im Übrigen haben im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte angebracht. Die Änderungen der Baulinien zum Gestaltungsplan für die Kerngebiete / Baulinienplan für das übrige Baugebiet von 1986 erfüllen die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Somit steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 3. Okt. 2011